

Unterschreiben Sie die Geld-zurück-Initiative für Steuerrückvergütungen



Banknoten sind
strafrechtlich
geschützt.
Las bancnotas en
protegidas dal
dretg penal.

Les billets de banque
sont protégés
par le droit pénal.
Le banconote sono
protette dal diritto
penale.

**Danke
für Ihre
Unterschrift**

**Die Mitte
Aargau**



Geld-zurück-Initiative



Der Grosse Rat soll neu jährlich die Möglichkeit haben, bei einem Überschuss der Finanzierungsrechnung und guter Finanzlage eine einmalige Steuerrückvergütung für das auf den Grossratsbeschluss folgende Steuerjahr zu beschliessen. Damit könnte ein (bereits) eingetretener Überschuss ganz oder teilweise an die Steuerzahlenden zurückvergütet werden. Diese jährliche und gezielte Massnahme hätte keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf den Finanzhaushalt. Sie ist unbürokratisch und einfach umzusetzen.



NUR BEI EFFEKTIVEM RECHNUNGSÜBERSCHUSS

Eine Steuerrückvergütung ist nur bei einem effektiven Rechnungsüberschuss möglich. Massgebend ist der Überschuss der Finanzierungsrechnung.



NUR BEI GUTER FINANZLAGE

Die Rückvergütung darf maximal in der Höhe des erzielten Überschusses erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Kanton keine Nettoschulden und keine offenen Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung aufweist und der Bestand der Ausgleichsreserve angemessen ist.



EINMALIGE RÜCKVERGÜTUNG FÜR EIN STEUERJAHR

Die Rückvergütung erfolgt einmalig für ein Steuerjahr. Der Entscheid fällt jeweils im Juni durch den Grossen Rat für das folgende Steuerjahr im Rahmen der Beratung der Jahresrechnung. Die Rückvergütung wird aus einem bereits erzielten Überschuss finanziert. Daher belastet sie das Budget und künftige Rechnungen nicht.



UNBÜROKRATISCHE UND RASCHE UMSETZUNG MÖGLICH

Die Umsetzung kann einfach und ohne administrativen Zusatzaufwand erfolgen. Für die Gemeinden entsteht keinerlei Mehraufwand. Auf die Gemeindefinanzen hat die Steuerrückvergütung keine Auswirkungen.